

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 612/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Daniel S [REDACTED],
2. Germaine S [REDACTED] geb. A [REDACTED],
beide wohnhaft in M [REDACTED] Frankreich [REDACTED] Allee
des C [REDACTED] "C [REDACTED]",

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
in D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 17. Mai 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 14. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
25. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen
die Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt
nicht vor.

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus,
daß den Klägern als Erben des am 25. April 1969 verstor-
benen Verfolgten die Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG nicht
zur Seite steht (BGH Rzw 1970, 69).

Der Tatrichter hält nicht für wahrscheinlich, daß
die geltend gemachten, erst seit 1964 feststellbaren Leiden
des 1889 geborenen Erblassers, nämlich eine Aorten- und

- 3 -

Cerebralsklerose, psychische Störungen, eine Spondylarthrose und eine Leber- und Niereninsuffizienz durch die Verfolgung und ihre Auswirkungen verursacht sind. Deshalb hat er die Ansprüche aus § 28 ff BEG abgelehnt. Die Entscheidung beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten. Sie wirft keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)